



AL 15 – Überwinternde Stoppel					
<b>Kulisse:</b> nein, Ackerland Freistaat Sachsen			<b>Lage:</b> rotierend	<b>Mindestschlaggröße:</b> 0,3000 ha	
<b>Verpflichtungszeitraum:</b> 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)			<b>Höhe Zuwendung:</b> 100 EUR/ha		
<b>Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Belassen der Stoppel und Ernterückstände von Getreide, Körnerleguminosen, Ölsaaten, Hackfrüchten, Sonnenblumen, Hirse (außer Sorghum/Sudangras)</li> <li>➤ kein Anbau von Mais</li> <li>➤ kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln nach der Ernte bis zum 15.02. des Folgejahres</li> <li>➤ Verzicht auf jegliche mechanische Bearbeitung nach der Ernte bis zum 15.02. des Folgejahres</li> </ul>			<b>Sonstiges:</b> Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter <a href="#">Hinweise AL 15.pdf</a> zu finden.		
Kombinationsmöglichkeiten mit					
	FRL AUK <sup>1)</sup>	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL <sup>3)</sup>	Öko-Regelungen
identische Fläche	AL 2 (+ 69 EUR/ha) AL 3 (+ 199/154 EUR/ha) AL 4 (+ 241 EUR/ha) AL 6a (+ 631 EUR/ha) AL 6b (+ 661 EUR/ha) AL 8 (+ 122 EUR/ha) AL 9 (+ 270 EUR/ha) AL 11 (+ 120 EUR/ha)	möglich, ohne Abzug		ja, wenn Voraussetzungen vorliegen	ÖR2 ÖR6 ÖR7
im Bruttoschlag <sup>2)</sup>	AL 7, AL 13		I_AL1, I_AL2		ÖR3

<sup>1)</sup> es sind maximal zwei flächige AUK-Maßnahmen und eine Streifenmaßnahme in einem Bruttoschlag möglich

<sup>2)</sup> Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil im Bruttoschlag gezahlt (keine überlappenden Flächenanteile)

<sup>3)</sup> Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode